

Volkszählungen massgebenden Bestimmungen.

Schweden.	Norwegen.	Spanien.	Portugal.
<p>Nachdem die Auszüge aus den Gemeinde-Mitglieder-Verzeichnissen den Kirchen- und Gemeinde-Vorständen vorgelegt und einer Durchsicht unterworfen waren, erfolgte sogleich, spätestens am Ende des Monats Februar, die Einsendung an das statistische Zentralbureau, welchem die gesammte Bearbeitung des Zählungsmaterials oblag.</p> <p>In den Städten hatte der Magistrat, auf dem Lande der Ortsvorsteher (Lensmænd) und der Kirchspielsprediger das Material zu prüfen und alsdann nur eine summarische Zusammenstellung anzufertigen.</p> <p>Im statistischen Bureau des Departements des Innern erfolgte die Bearbeitung des Zählmaterials.</p>		<p>I. Die Gemeinde-Zählungs-Kommission hatte</p> <ol style="list-style-type: none"> für sämtliche Zählbogen die Duplikate auszufüllen und das eine der Exemplare sofort an die Provinzialkommission einzusenden; eine genaue Prüfung der Zählbogen vorzunehmen; die auf jedem der letzteren befindlichen Resumés (resumenes) für die rechtliche und thatsächliche Bevölkerung anzufüllen und in Hülfsformulare zu übertragen, aus denen wieder ein Resumé für die Gemeinde — resumen municipal — aufgestellt wurde. <p>Dieses musste in zwei Exemplaren nebst den Hülfsformularen an die Provinzialkommission eingesendet werden;</p> <ol style="list-style-type: none"> aus den Zählbogen namentliche Listen (padrones) mit den erhobenen Individualangaben für die faktische und rechtliche Bevölkerung aufzustellen. <p>Die Kommission reichte zugleich einen Bericht über die Zählungsarbeiten und die gemachten Erfahrungen ein.</p> <p>II. Arbeiten der Provinzial-Zählungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> Prüfung des eingegangenen Zählmaterials und der Resumés, sowie telegraphische Mittheilung der Resumés für die Provinz an den Direktor des statistischen Bureaus; Prüfung und Korrektur der Listen (padrones) der Gemeinden und Bericht über die Zählungsarbeiten und Vorschläge für das einzuschlagende Verfahren bei späteren Zählungen. <p>III. Das geographische und statistische Institut hatte die weitere Bearbeitung des Materials, die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse vorzunehmen.</p>	<p>Die einzelnen Zählungskommissionen hatten das Material zu prüfen und nur die Bevölkerungszahl ihres Gebiets festzustellen.</p> <p>Bis zum 20. Februar mussten die Civilgouverneure das Zählungsmaterial nebst den einzelnen Gutachten der verschiedenen Zählungskommissionen über die Zuverlässigkeit der Aufnahme der statistischen Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie einsenden, damit hier die Bearbeitung und Ausnutzung des gesammten Volkszählungsmaterials stattfinde.</p>
<p>Für Stockholm bestimmte § 11 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1880, dass derjenige, welcher es unterlasse, die erwähnten Angaben ohne gesetzliche Entschuldigung in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung dem Zähler oder dessen Stellvertreter mitzutheilen, in eine Geldstrafe von 2 Kronen (2 M. 25 q.) verfalle. Diese Strafe verdoppelte sich, wenn der Betreffende nicht innerhalb zweier Tage die verlangten Antworten lieferte.</p>		<p>Wer den Zählern den Zutritt ins Haus verweigerte wurde nach Art. 265 des Strafgesetzbuches bestraft, ferner auch diejenigen, welche sich weigerten, die Listen auszufüllen, oder dabei wissentlich gegen die Wahrheit verstießen.</p>	<p>Nach Art. 9 des Dekrets vom 6. Juni 1877 waren wissentliche Ungenauigkeiten und unwahre Darstellungen bei Ausfüllung der Familienlisten gemäß Art. 489 des Strafgesetzbuches zu ahnden und mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Milreis (22,50 bis 90 M.) bedroht.</p>